

Merkblatt

Jokertage

Grundsatz

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ohne Dispensationsgesuch und ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag.

Anspruch

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergartenstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Sekundarstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht übertragen werden.

Sperrtage

An besonderen Schulanlässen die im Voraus festgelegt sind sowie während Klassenlagern können keine Jokertage bezogen werden.

Dispensationen

Die Volksschulverordnung führt im §29 mögliche Gründe auf, für welche die Kinder vom Unterricht dispensiert werden können. Es sind dies u.a. Teilnahme an religiösen, kulturellen oder sportlichen Anlässen usw. Für diese Absenzen müssen keine Jokertage bezogen werden.

Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Jokertagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Sie führt für die Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse die entsprechende Kontrolle.

Ablauf

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson ihres Kindes mit dem Formular „Bezug von Jokertagen“ im Voraus über die gewünschten Jokertage.

Sind die Eltern mit dem Entscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden, wenden sie sich an die Schulleitung.

Das Wichtigste in Kürze

- Alle Eltern dürfen 2 Mal im Jahr wünschen: Heute hat mein Kind keine Schule.
- Diese Tage können auch zusammen genommen werden:
 - 4 Tage im Kindergarten
 - 6 Tage in der Unterstufe (1., 2. und 3. Klasse)
 - 6 Tage in der Mittelstufe (4., 5. und 6. Klasse)
 - 6 Tage in der Sekundarstufe (1., 2. und 3. Sek)

Wenn ich im Kindergarten nicht alle Joker-Tage genommen habe, fängt es in der Unterstufe neu an.

Wenn ich in der Unterstufe nicht alle Tage genommen habe, fängt es in der Mittelstufe neu an.

Wenn ich in der Mittelstufe nicht alle Tage genommen habe, fängt es in der Sekundarstufe neu an.

- Keine Joker Tage braucht es für Kirchen-Feste und Kultur-Feste.
- An besonderen Schul-Tagen darf man nicht Jokertage brauchen. Besondere Tage sind der Sporttag und das Klassenlager.
- Jokertage müssen Sie der Klassen-Lehrperson melden.
- Es gibt ein Formular "Bezug von Jokertagen".
Das Formular bekommen Sie von der Klassenlehrperson.
Sie müssen das Formular ausfüllen und vor dem Jokertag der Klassenlehrperson geben.
- Wenn die Klassenlehrperson "Nein" sagt, müssen Sie zur Schulleitung gehen.